


Kg
4215

Pa. 71
1.



Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several lines across the page.



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Wir Königl. Preussische Stadthalter / wirklich Beheimer Stats- und Krieges-Rath / und zur

Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und Rathe / Hien hiermit männiglich zu wissen; Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / allbereit unterm ²⁴ Martii des 1693ten Jahrs / derjenigen Soldaten halber / die sich des richtig empfangenen Soldts und Verpflegung unerachtet / ohnverantwortlich von der Armee subduciren / und der Compagne zu entgehen / sich gar an die Seite machen / eine gewisse Verordnung in Dero Provinzen und Landen allergnädigst publiciren lassen / und die Nothdurfft erpderbt / das wegen des Ueberhand nehmenden delictirens solche renoviret werde / Als wird in allerhöchstdenckter Seiner Königlichen Majestät Nahmen hierdurch solch Patent renoviret und verordnet.

1. Dasß wer dergleichen Leute von der Königl. Milice / so mit keinen Pässen versehen anhält und angiebet / demselben allemahl vor jede Person fünf Thalcr zum Recompens vom dem Regiment / Bataillon oder Compagnie worunter der ohne Paß Angetroffene gehöret / alsofort gegeben.

2. Diejenige / welche dergleichen Leute nicht angeben / und doch Wißenschafft davon haben / nach erlangter Gewisheit / oder das sie ihrer Wißenschafft halber zu überweisen / dem Befinden nach / bisß zwey hundert Thalcr Fiscoalischer Straffe verfallen seyn / auch zu derselben Erlegung durch zureichende Executions Mittel angehalten werden / dieselben aber so ihres Unvermögens halber diese exprimirte Geld Straffe der 200. Thalcr nicht erlegen können / am Leibe gestraffet.

3. Auch diejenige Königl. Bediente / in specie die Beampte und ander / welche geworbene Leute hier und da anhalten / oder wann sie sich bey ihnen angeben / dieselben verheelen / oder gar zu ihrem Fortkommen ihnen Vorschub thun / mit drey hundert Thalcr Straffe angesehen / und zu deren Entrichtung gleichfalls mittelst der Execution angehalten werden sollen.

Dannhero allen Beampten / Magistraten / Befelichshabern / wie auch den Baureistern / Geschwornen und Gemeinen auff den Dörffern dieses Fürstenthums und zugehörigen Grasschafften hierdurch ernstlich anbefohlen wird / sich hiernach eigentlich zu achten / und niemanden von denen ohne Paß durchreisenden Soldaten passiren zu lassen / sondern da dergleichen oder auch neugeworbene Leute sich anfinden und betreten lassen / dieselbe alsofort ohn erwarten weiterer Ordre beym Kopff nehmen / wohl verwahren / und anhero einlieffern zu lassen / auch Bericht davon zu erstatten; Wornach sich ein jeder zu achten hat; Halberstadt den 18ten Jun. 1704.



10 Jun 1707

[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, with some large initial letters.]



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





Königl. Preuss-

/ wirklich Be- rieges-Rath / und zur Präsident und Rathe / Jugen

russen zc. Unser allergnädigster Herr / allbe-
empfangenen Soldts und Verpflegung unerachtet,
Seite machen/eine gewisse Verordnung in Dero Pro-
des Ueberhand nehmenden desertirens solche renoviret
solch Patent renoviret und verordnet.
lt und angiebet/demselben allemahl vor jede Verfohn
er der ohne Paß Angetroffene gehöret / alsofort

en/nach erlangter Gewisheit/oder da sie ihrer Wis-
sse verfallen seyn/ auch zu derselben Erlegung durch
diese exprimirte Geld Straffe der 200. Thaler nicht

Zeute hier und da anhalten / oder wann sie sich bey
hundert Thaler Straffe angesehen/ und zu deren

en/ Geschwornen und Gemeinen auff den Dörffern
hiernach eigentlich zu achten / und niemanden von
zugeworbene Leute sich anfinden und betreten lassen/
einlieffern zu lassen / auch Bericht davon zu er-

